

VERORDNUNG

ZUM SCHUTZ DER PILZE

Gestützt auf Art.136 lit.g Gemeindegesetz, Art.99 Baugesetz und auf Abschnitt III der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Verordnung erlassen:

Art.1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, zur Zeit in Uebereinstimmung mit der Regelung für das ganze Gebiet der Bezirke Ober- und Unterrheintal, für die Gemeinde Rüthi

Art.2

Zeitliche Beschränkung

Das Sammeln von Pilzen ist an folgenden Tagen verboten:  
Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag.

Art.3

Mengenbeschränkung

An den übrigen Tagen dürfen pro Person und Tag höchstens folgende Mengen von Pilzen gesammelt werden:

- a) Steinpilze, Eierschwämme und Morcheln 1 kg
- b) Uebrige Speisepilze, zusätzlich zu 3 a 2 kg

Art.4

Weitere  
Schonmassnahmen

- a) Der Gemeinderat ist befugt, in bestimmt umgrenzten Teilgebieten ein zeitlich befristetes totales Pflückverbot für Pilze zu erlassen.
- b) Das mutwillige Zerstören von Pilzen, das Ausgraben des Mycels (Pilzkörper im Boden) und die Entfernung von Moos und Laub etc. zum Zwecke des Pilzsuchens sind verboten.

Art.5

Ueberwachung

Zur Ueberwachung werden Polizeiorgane, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher sowie Pilzkontrolleure und weitere vom Gemeinderat ernannte Personen eingesetzt.

Die genannten Organe sind berechtigt, sich von verdächtigen Personen den Inhalt ihrer Taschen, Rucksäcke und Fahrzeuge vorzeigen zu lassen.

Straf-  
bestimmungen

Art.6

Uebertretungen dieser Verordnung werden verzeigt. Es gelten die Strafbestimmungen von Art.25 der Naturschutzverordnung.

Es kommt das Verfahren vor den Gemeindebehörden nach Art.244 ff. des Gesetzes über die Strafrechtspflege zur Anwendung.

Inkraftsetzung

Art.7

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Rüthi  
5. Oktober 1982

genehmigt am



GEMEINDERAT  
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Oeffentliche Auflage vom 1.12.1982 bis 30.12.1982

Oberbehördliche Genehmigung

St. Gallen, den 14. 2. 1983

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Regierungsrat

*sig. W. Hermann*